



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5692/9-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	99 GE 9 16
Datum:	10. SEP. 1986
Verteilt	10. SEP. 1986 Plosser

St. Bauer

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 8. September 1986
Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kabel



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5692/9-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telex Nr.: 111800
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
 DVR: 0090204
 Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
 od. 75 65 01

Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes

Bezug: do. GZ 7023/61-I 2/86

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeindruckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf festzustellen, daß eine Regelung des Verhältnisses zum EKHG vermisst wird. Es darf dies an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Bei einem Kraftwagen bricht während der Fahrt - infolge eines bei seiner Genehmigung nicht erkennbaren Material- oder Produktionsfehlers - die Lenksäule, worauf der Kraftwagen unkontrolliert in eine Fußgängergruppe fährt und mehrere Personen verletzt. Weil es sich hier um "einen Fehler in der Beschaffenheit" bzw. um "ein Versagen der Verrichtungen" des Fahrzeuges (§ 9 Absatz 1 EKHG) handelt, haftet der Halter bis zu den in §§ 15 und 16 EKHG angeführten Höchstbeträgen. Gemäß dem vorgeschlagenen § 1322a ABGB würde der Hersteller bzw. der Importeur unbegrenzt haften (bei typengenehmigten Fahrzeugen in der Regel der Aussteller des Typenscheines, § 30 Absatz 1 Kraftfahrgesetz 1967). Hier wäre zu klären, ob die beiden Haftungsgründe solidarisch oder subsidiär auftreten bzw. ob dem Halter für seine Haftung ein Regress an den Hersteller oder Importeur zusteht.

- 2 -

Ähnliche Fragen könnten sich auch im Bereich des Eisenbahnwesens, der Luftfahrt und des Rohrleitungswesens ergeben.

Im übrigen wird auf die im § 1322c lit. d des Entwurfs enthaltene Bezugnahme auf "Eigenschaften des Produktes" bei der Abgrenzung der Produktfehler hingewiesen, wogegen etwa in § 1322a Absatz 1 eine solche Einschränkung nicht enthalten ist.

Die ho. Sektion V (Wirtschaftssektion) wurde ersucht, ihre allfällige Stellungnahme - geschäftseinteilungsgemäß - dem Bundesministerium für Justiz direkt zu übermitteln.

25 Exemplare der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 8. September 1986
Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung
Stahel